

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT. Bad Münster gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 16.01.2020, AZ.: FNP-004/19, die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Münster am Deister genehmigt. Die Genehmigung erfolgt mit der Auflage, die Begründung um die separaten Abwägungsunterlagen zu ergänzen.

Der Geltungsbereich der 58. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt



Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT. Bad Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, kann im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer 13, 31848 Bad Münster am Deister, während der allgemeinen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung auch Auskunft verlangen.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich auf der Homepage der Stadt Bad Münster zu informieren. Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf der Homepage der Stadt Bad Münster unter www.bad-muender.de Menüpunkt Aktuelles → Bekanntmachungen bzw. Wohnen, Bauen, Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan zu finden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internetportal des Landes unter vvp.niedersachsen.de/portal eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Flächennutzungsplanänderung, OT. Bad Münster wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münster am Deister geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bad Münster, den 12.02.2020

Der Bürgermeister
Büttner